



STADT COTTBUS
CHÓŠEBUZ

Empfehlung zum Einvernehmen zu den Elternbeiträgen

**Beschlossen durch
den Jugendhilfeausschuss
am XX.XX.2021**

Stadtverwaltung Cottbus
Jugendamt
Servicebereich Kindertagesbetreuung
Karl-Marx-Straße 67
03044 Cottbus/Chóšebuz

Inhaltsverzeichnis:

Anlagenverzeichnis:	3
Anlage 1: Elternbeitragstabelle – Altersstufe 0 bis 3 Jahre (Krippe)	3
1. Grundlagen dieser Empfehlung zum Einvernehmen zu den Elternbeiträgen.....	4
2. Erfordernis der Herstellung des Einvernehmens	4
3. Verfahren zur Herstellung des Einvernehmens	5
3.1. Folgen eines fehlenden Einvernehmens	5
4. Grundsätze der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge zur Erteilung des Einvernehmens	6
4.1. Allgemeines zu den Grundsätzen der Höhe der Elternbeiträge	6
4.2. Allgemeines zu den Grundsätzen der sozialverträglichen Staffelung der Elternbeiträge...	6
5. Empfehlungen der Stadt Cottbus/Chósebus zur Erarbeitung einer Elternbeitragsordnung	7
5.1. Empfehlungen zur Gestaltung und Erhebung der Elternbeiträge.....	7
5.2. Empfehlungen zur Gestaltung einer Elternbeitragsordnung.....	9
6. Beschluss	11

Anlagenverzeichnis:

Anlage 1:	Elternbeitragstabelle – Altersstufe 0 bis 3 Jahre (Krippe)
	Elternbeitragstabelle – Altersstufe 3 Jahre bis Schuleintritt (Kindergarten)
	Elternbeitragstabelle – Altersstufe Grundschulalter (Hort)
Anlage 2:	Empfehlungen zur Gestaltung einer Elternbeitragsordnung (Textteil)

1. Grundlagen dieser Empfehlung zum Einvernehmen zu den Elternbeiträgen

Diese Empfehlung zum Einvernehmen zu den Elternbeiträgen wurde auf der Grundlage folgender Rechtsnormen erarbeitet:

- § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe) in der Fassung und Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), in der aktuell gültigen Fassung,
- Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung - Gute-Kita-Gesetz vom 31.12.2018 (BGBl. I S. 2696)
- Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - Kindertagesstättengesetz (KitaG) vom 27.06.2004 (GVBl. I S. 384), in der aktuell gültigen Fassung
- Kita-Beitragsbefreiungsverordnung (KitaBBV) des Landes Brandenburg vom 16.08.2019 (GVBl. II/19, Nr.61), in der aktuell gültigen Fassung

Zur weiteren Orientierung dienen:

- Kommentar zu § 17 KitaG des Landes Brandenburg, Diskowski/Wilms,
- durch den Rechtsanwalt Dr. Christoph Baum im Auftrag des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg erarbeiteten „Grundsätze der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge gemäß § 17 KitaG“
- das „Kompendium Kita-Beiträge im Land Brandenburg“, welches durch die „Arbeitsgruppe zur besseren Orientierung rund um § 17 KitaG (AG 17)“ herausgegeben wurde

2. Erfordernis der Herstellung des Einvernehmens

Neben den Zuschüssen der Gemeinde und des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe und den Eigenleistungen des Trägers der Kindertageseinrichtung/en sind die Kosten der Kindertagesstätte/n gemäß § 16 Absatz 1 Satz 1 KitaG durch Elternbeiträge zu decken. Maßgabe der Erhebung und Festsetzung dieser Kostenbeiträge bildet § 90 Absatz 1 Nr. 3 SGB VIII auf Bundesebene in Verbindung mit § 17 Absatz 3 Satz 1 KitaG auf Ebene des Landes Brandenburg.

Die Beiträge zu den Betriebskosten sind durch den Einrichtungsträger in Form einer Beitragsordnung zu erheben und festzusetzen. Über die Grundsätze der Höhe und der sozialverträglichen Staffelung zu den vom Träger zu erhebenden Elternbeiträgen ist mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, dem Jugendamt der Stadt Cottbus/Chósebus, gemäß § 17 Absatz 3 Satz 2 KitaG das Einvernehmen herzustellen. Dies stellt eine formell-rechtliche Voraussetzung für die Wirksamkeit der Beitragsordnung des Einrichtungsträgers dar.

Die vorliegende Empfehlung zum Einvernehmen zu den Elternbeiträgen der Stadt Cottbus/Chósebus soll den Träger bei der Erarbeitung einer Beitragsordnung unterstützen, das Verfahren der Herstellung des Einvernehmens näher beleuchten und die entsprechenden Prüfkriterien nach den Grundsätzen der Höhe und Staffelung aufzeigen. Ziel ist es, den Verwaltungsaufwand für alle Beteiligten so gering wie möglich zu halten und eine schnelle Einigung im Hinblick auf die Herstellung des Einvernehmens zwischen dem Einrichtungsträger und der Stadt Cottbus/Chósebus als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu ermöglichen.

3. Verfahren zur Herstellung des Einvernehmens

Durch den Träger von Kindertageseinrichtungen ist nach Erarbeitung und vor Inkrafttreten einer neuen Elternbeitragsordnung ein formloser Antrag zur Herstellung des Einvernehmens an das Jugendamt der Stadt Cottbus/Chósebus zu richten.

Diesem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- die Elternbeitragsordnung als Textteil an sich und
- die dazugehörigen erarbeiteten Elternbeitragstabellen

Um eine ordnungsgemäße Prüfung der Unterlagen durch das Jugendamt zu ermöglichen, ist das rechtzeitige Einreichen des Antrags zur Herstellung des Einvernehmens notwendig. Dies kann in etwa ab sechs Monaten vor Inkrafttreten der neu erarbeiteten Beitragsordnung erfolgen. Entspricht die vom Einrichtungsträger eingereichte Beitragsordnung den vom Jugendhilfeausschuss beschlossenen Grundsätzen der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge, hat er einen Anspruch auf die Erteilung des Einvernehmens nach Maßgabe des § 17 Absatz 3 Satz 2 KitaG durch die Stadt Cottbus/Chósebus. Eine rückwirkende Herstellung des Einvernehmens ist nicht möglich. Maßgeblich ist der Posteingang des vollständigen Antrages im Jugendamt.

Nach erfolgreicher Prüfung des Antrags zur Herstellung des Einvernehmens ergeht durch das Jugendamt der Stadt Cottbus/Chósebus als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe ein Bescheid über die Erteilung des Einvernehmens.

Ergeben sich bei der Prüfung der Grundsätze der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge Gründe für die Versagung des Einvernehmens, werden dem Träger diese mitgeteilt und die Möglichkeit der Nachbesserung gegeben. Sollte zwischen dem Einrichtungsträger und dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe keine Einigung zur vorgelegten Elternbeitragsordnung erzielt werden, ergeht ein ablehnender Bescheid durch das Jugendamt der Stadt Cottbus/Chósebus. Dieser Fall ist dann gegeben, wenn aus Sicht der Stadt Cottbus/Chósebus ein Verstoß gegen die rechtlichen Grundlagen vorliegt.

Das Einvernehmen wird ohne eine zeitliche Befristung erteilt. Die rechtlich verbindliche Feststellung des Jugendamtes der Stadt Cottbus/Chósebus über die vom Träger vorgelegten Elternbeiträge bezieht sich nur auf die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der Einvernehmensherstellung. Erfolgt nach der Erteilung des Einvernehmens eine Änderung der Sach- und Rechtslage, dass das Einvernehmen nicht weiter als hergestellt gilt und die bestehende Beitragsordnung keine Rechtmäßigkeit mehr aufweist, ist durch den Träger der Kindertagesstätte eine Änderung der Beitragsordnung vorzunehmen und dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Erteilung des Einvernehmens vorzulegen.

3.1. Folgen eines fehlenden Einvernehmens

Erhält ein Träger von Kindertagesstätten die Ablehnung des Einvernehmens zu seiner eingereichten Elternbeitragsordnung und erhebt dennoch auf deren Grundlage Elternbeiträge, verstößt er gegen die Vorschriften des KitaG. Dies ist der Fall, wenn ein Einrichtungsträger Elternbeiträge erhebt, die nicht dem gelten Recht entsprechen. Die Erhebung sozialverträglicher Elternbeiträge ist eine im KitaG verankerte Voraussetzung für das Betreiben einer Kindertagesstätte. Einrichtungen, die nicht die Voraussetzungen des KitaG erfüllen oder grundsätzlich nicht allen Kindern offenstehen, können gemäß § 16 Absatz 1 Satz 4 KitaG von der Finanzierung ganz oder teilweise ausgeschlossen werden. In diesem Fall behält sich die Stadt Cottbus/Chósebus die Entscheidung entsprechend der Einzelfallprüfung vor.

Gleiches gilt für Träger, die im Zusammenhang einer Neueröffnung oder einer Übernahme einer Einrichtung keinen Antrag zur Herstellung des Einvernehmens im Jugendamt der Stadt Cottbus/Chóšebuz einreichen.

4. Grundsätze der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge zur Erteilung des Einvernehmens

Die Herstellung des Einvernehmens erfolgt auf der Grundlage des § 17 Absatz 3 Satz 2 KitaG über die Grundsätze der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge. Diese Kostenbeiträge zu den Betriebskosten einer Einrichtung sind gemäß § 17 Absatz 2 Satz 1 KitaG sozialverträglich zu gestalten, was bedeutet, dass der Elternbeitrag in einem angemessenen Verhältnis zu dem in Anspruch genommenen Betreuungsangebot stehen muss. Weiterhin ist sicherzustellen, dass das Betreuungsangebot für jedermann bezahlbar ist und keinem Kind aus finanziellen Gründen der Besuch einer Kindertageseinrichtung verwehrt wird.

4.1. Allgemeines zu den Grundsätzen der Höhe der Elternbeiträge

Ein Grundsatz der Höhe ist die Festsetzung des **Höchstbeitrages**. Dieser ist vom Träger durch die Kalkulation der Platzkosten gemäß § 17 Absatz 2 Satz 2 KitaG zu ermitteln. Demnach ist von der Gesamtsumme der Betriebskosten im Sinne des § 1 Kindertagesstätten-Betriebskosten- und Nachweisverordnung (KitaBKNV) der Zuschuss, welcher gemäß § 16 Absatz 2 KitaG durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewährt wird in Abzug zu bringen. Dem allgemeinen gebührenrechtlichen Äquivalenzprinzip und dem Grundsatz der Abgabengerechtigkeit ist bei der Höchstbeitragserhebung besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Gemäß § 17 Absatz 2 Satz 3 KitaG darf der höchste Elternbeitrag die anteilig auf einen Betreuungsplatz entfallenden rechnerischen Betriebskosten eines Einrichtungsträgers in der Gemeinde nicht überschreiten.

Die Gestaltung der **Einkommensgrenze** ist ebenso ein Bestandteil der Grundsätze der Höhe des Elternbeitrages. Das betrifft besonders die unterste Einkommensgrenze, ab welcher die Staffelung der Elternbeiträge einsetzt. Diese ist nunmehr nach § 2 Absatz 1 Satz 3 KitaBBV durch das Land Brandenburg auf ein Jahresnettoeinkommen in Höhe von 20.000 € festgesetzt. Die Festsetzung eines Elternbeitrages gegenüber diesen sogenannten Geringverdienern ist demzufolge nicht zumutbar, was eine Erhebung des Elternbeitrages unterhalb dieser Einkommensgrenze ausschließt.

4.2. Allgemeines zu den Grundsätzen der sozialverträglichen Staffelung der Elternbeiträge

Die Grundsätze der sozialverträglichen Staffelung der Elternbeiträge richten sich nach § 17 Absatz 2 Satz 1 KitaG. Demnach sind die Kostenbeiträge nach dem Elterneinkommen, der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder und dem vertraglich vereinbarten Betreuungsumfang zu staffeln.

Bei der Staffelung nach dem **Elterneinkommen** sollte zunächst beachtet werden, dass es sich hier um das Einkommen der Eltern handelt, unabhängig von der Frage, wer Inhaber der Personensorge gegenüber dem Kind ist. Besonders wichtig ist die Abgrenzung zu den Beitragschuldnern, die nach § 17 Absatz 1 Satz 1 KitaG ganz klar als Personensorgeberechtigte definiert sind.

Die Staffelung nach dem Einkommen der Eltern ist nach dem Gebot der Sozialverträglichkeit und dem Grundsatz der Abgabengerechtigkeit zu gestalten. Die Verhältnismäßigkeit im Hinblick auf die Sozialverträglichkeit muss dabei stets gegeben sein. Eltern in geringeren Einkommensgruppen bzw. Eltern mit einem hohen Einkommen dürfen nicht unverhältnismäßig höher belastet werden als Eltern anderer Einkommensgruppen.

Ein weiteres Kriterium einer sozialverträglichen Erhebung von Elternbeiträgen ist die Staffelung nach der **Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder**. Damit soll im Sinne der staatlichen Schutzpflicht für Familien nach Artikel 6 Absatz 1 Grundgesetz (GG) gewährleistet werden, dass Familien bei Geburt von Geschwisterkindern entlastet werden, da die finanzielle Leistungsfähigkeit diesen Familien sinkt. Besonders wichtig ist hier, dass die Kostenbeiträge nach der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder gemindert werden, nicht etwa nach der Reihenfolge oder der Anzahl der betreuten Kinder einer Familie in der Kindertagesstätte.

Die Staffelung nach dem **vertraglich vereinbarten Betreuungsumfang** ist das dritte Kriterium der sozialverträglichen Staffelung der Elternbeiträge nach § 17 Absatz 2 Satz 1 KitaG. Die zu erhebenden Kostenbeiträge des Einrichtungsträgers sind nach der Mindestbetreuungszeit und der verlängerten Betreuungszeit nach § 1 Absatz 3 KitaG zu staffeln. Auf die Empfehlungen der Stadt Cottbus/Chóšebuz zur Staffelung der Elternbeiträge nach dem vertraglich vereinbarten Betreuungsumfang in Punkt 5.1 Buchstabe e) wird hingewiesen.

5. Empfehlungen der Stadt Cottbus/Chóšebuz zur Erarbeitung einer Elternbeitragsordnung

5.1. Empfehlungen zur Gestaltung und Erhebung der Elternbeiträge

Die Stadt Cottbus/Chóšebuz hat im Rahmen der Empfehlung zum Einvernehmen zu den Elternbeiträgen Elternbeitragstabellen nach den gesetzlichen Vorgaben des Kindertagesstättengesetzes und unter Berücksichtigung der Grundsätze der Höhe und Staffelung von Elternbeiträgen erarbeitet (siehe Anlage 1). Diese sollen als Orientierung für die Erhebung ortsähnlicher Elternbeiträge dienen. Dazu sind folgende Erläuterungen aufgeführt:

a) Einstieg in die Elternbeitragsstaffelung

Der Einstieg in die Elternbeitragsstaffelung liegt gemäß § 2 Absatz 1 Satz 3 KitaBBV bei einem Jahresnettoeinkommen in Höhe von 20.000 €. Ein Einstieg unterhalb dieser Einkommensgrenze ist nicht regelkonform. Bei der Festlegung der Elternbeiträge in diesem Bereich ist besonders auf die Sozialverträglichkeit dieser Elternbeiträge zu achten. Die Stadt Cottbus/Chóšebuz empfiehlt die Festlegung der in Anlage 1 angegebenen Elternbeiträge. Schon geringfügig höhere Elternbeiträge stellen eine enorme finanzielle Mehrbelastung von Familien mit Einkommen in diesem Bereich dar.

b) Festsetzung des Höchstbeitrages

Von den Platzkosten sind die durch die Stadt Cottbus/Chóšebuz (örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe) gewährten Zuschüsse gemäß § 16 Absatz 2 KitaG in Abzug zu bringen. Der somit vom Träger ermittelte Höchstbeitrag bildet die Obergrenze und den Abschluss der Elternbeitragsstaffelung. Dieser ist der obersten Einkommensstufe gegenüber zu stellen und darf die Höchstplatzkosten nicht übersteigen. Damit ist im Sinne des § 15 Absatz 1 KitaG zu gewährleisten, dass der Elternbeitrag im Verhältnis zur erbrachten Leistung steht. Es wird empfohlen, die trägerspezifischen Höchstbeiträge in dem Bereich der grün gekennzeichneten Einkommensstufen der in Anlage 1 vorgeschlagenen Elternbeitragstabellen zu erheben. Die Festsetzung der Höchstbeiträge erfolgt in einer Einkommensstufe. Gemäß § 17 Absatz 2 Satz 3 KitaG ergibt sich die Einkommensobergrenze aus dem niedrigsten Höchstbeitrag der Kindertagesstätten des Einrichtungsträgers in der Stadt Cottbus/Chóšebuz in einer Altersstufe. Die

sich daraus ergebende Obergrenze kann auf alle Altersstufen angewendet werden.

c) Staffelung nach dem Elterneinkommen

Für die Berechnung des Elternbeitrags wird das Einkommen der Eltern zugrunde gelegt. Zur Erhebung der Elternbeiträge in den kommunalen Einrichtungen und der Kindertagespflege wendet die Stadt Cottbus/Chósebus die Einkommensermittlung auf Grundlage des Jahresnettoeinkommens an. Dieses Verfahren empfiehlt sie ebenso den freien und privaten Trägern von Kindertagesstätten. Zudem basieren die Rechtsgrundlagen nach der KitaBBV auf dem Jahresnettoeinkommen.

Zur Anzahl der Staffelungsstufen und dem entsprechenden Differenzierungsgrad der Staffelung gibt es keine gesetzlichen Vorgaben. Jedoch kann die Staffelung mit nur wenigen Einkommensstufen das Kriterium der Sozialverträglichkeit kaum erfüllen. In diesem Fall wären die Stufensprünge sehr groß und ein geringfügig höheres Einkommen würde bereits zu einem deutlich höheren Elternbeitrag führen. Die Stadt Cottbus/Chósebus empfiehlt die Staffelung in 1.200 € Stufen (siehe Anlage 1).

d) Staffelung nach der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder

Ein Kriterium der sozialverträglichen Gestaltung von Elternbeiträgen ist die Staffelung nach der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder gemäß § 17 Absatz 2 Satz 1 KitaG. Der Elternbeitrag wird entsprechend der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder der Eltern ermäßigt, für welche der Bezug von Kindergeld nachgewiesen werden kann. Folgende prozentuale Staffelung wird von Seiten der Stadt Cottbus/Chósebus empfohlen (siehe Anlage 1):

1. Für ein unterhaltsberechtigtes Kind wird der volle Elternbeitrag gemäß Elternbeitragstabelle (100 %) erhoben.
2. Für zwei unterhaltsberechtigten Kinder ergeht gegenüber Punkt 1 eine Ermäßigung von 20 % (80 % des Elternbeitrages nach Pkt. 1).
3. Ab drei unterhaltsberechtigten Kindern ergeht gegenüber Punkt 1 eine Ermäßigung von 40 % (60 % des Elternbeitrages nach Pkt. 1).
4. Für vier unterhaltsberechtigten Kindern ergeht gegenüber Punkt 1 eine Ermäßigung von 60 % (40 % des Elternbeitrages nach Pkt. 1).
5. Für fünf unterhaltsberechtigten Kindern ergeht gegenüber Punkt 1 eine Ermäßigung von 80 % (20 % des Elternbeitrages nach Pkt. 1).
6. Ab sechs unterhaltsberechtigten Kindern ergeht gegenüber Punkt 1 eine Ermäßigung von 100 %. Es wird kein Elternbeitrag erhoben.

Bei dieser Staffelung ist nach der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder und nicht nach deren Geburtenreihenfolge zu differenzieren.

e) Staffelung nach dem vertraglich vereinbarten Betreuungsumfang

Die Stadt Cottbus/Chósebus empfiehlt, entsprechend § 1 Absatz 3 Satz 2 KitaG unter Beachtung der stundenweisen Gewährung der Betreuungszeit über die Mindestbetreuungszeit hinaus, die Staffelung der Elternbeiträge nachfolgenden Betreuungszeiten (siehe Anlage 1):

<u>Krippe</u>	<u>Kindergarten:</u>	<u>Hort:</u>
bis 6 Stunden	bis 6 Stunden	bis 4 Stunden
bis 7 Stunden	bis 7 Stunden	bis 5 Stunden
bis 8 Stunden	bis 8 Stunden	bis 6 Stunden
bis 9 Stunden	bis 9 Stunden	bis 7 Stunden
bis 10 Stunden	bis 10 Stunden	bis 8 Stunden

Der Höchstbeitrag der erweiterten Betreuungszeit ist dem höchsten Betreuungsumfang (10 Stunden täglich in Krippe und Kindergarten, 8 Stunden täglich im Hort)

gegenüberzustellen. Eine Staffelung zwischen den einzelnen Betreuungszeiten einer Altersstufe sollte ersichtlich sein.

5.2. Empfehlungen zur Gestaltung einer Elternbeitragsordnung

Neben den zu erarbeitenden Elternbeitragsstabellen besteht eine Elternbeitragsordnung aus einem Textteil, welcher alle wichtigen Bestandteile zur Ermittlung der Elternbeiträge beinhalten soll. Dies sind in erster Linie die rechtlichen Vorgaben des § 90 SGB VIII sowie des KitaG des Landes Brandenburg und den dazugehörigen Verordnungen. Des Weiteren gibt die Stadt Cottbus/Chósebus mit dieser Empfehlung zum Einvernehmen zu den Elternbeiträgen Hinweise für die mögliche Gestaltung einer Elternbeitragsordnung. Die Empfehlung zur Gestaltung des Textteils entspricht zu großen Teilen auch der Elternbeitragsatzung der kommunalen Einrichtungen und der Elternbeitragsatzung der Kindertagespflege der Stadt Cottbus/Chósebus und ist in Anlage 2 dieser Empfehlung zum Einvernehmen zu den Elternbeiträgen ersichtlich. Im Folgenden werden einige Punkte der Empfehlung zum Textteil näher erläutert.

- a) Elternbeitragspflichtige (Punkt 2, Anlage 2)
Nach § 17 Absatz 1 Satz 1 KitaG haben die Personensorgeberechtigten Beiträge zu den Betriebskosten einer Kindertagesstätte zu entrichten. Hier sollte der Träger kurz den entsprechenden Personenkreis erläutern.
- b) Definition der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder (Punkt 4 Absatz 2, Anlage 2)
Um den „Geschwisterbonus“ bei der Erhebung von Elternbeiträgen gewähren zu können, ist eine Definition der Unterhaltsberechtigung der Kinder notwendig. Die Stadt Cottbus/Chósebus empfiehlt hier die Anlehnung an den Bezug von Kindergeld. Speziell bei Kindern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben oder es im laufenden Kita-Jahr vollenden werden, kann eine Unterhaltsberechtigung hinsichtlich des Kindergeldbezuges bei der Erhebung des Elternbeitrages einfacher beurteilt werden. Jedoch sollte hier auch beachtet werden, ob diese Kinder noch im Haushalt der Eltern leben oder gegebenenfalls eher bei der Minderung des Einkommens durch nachgewiesene Unterhaltszahlungen Beachtung finden. Wichtig ist hier eine Doppelberücksichtigung zu vermeiden.
- c) Das Elterneinkommen als Berechnungsgrundlage (Punkt 4 Absatz 3, Anlage 2)
Zur Ermittlung des Elternbeitrages ist das beitragsrelevante Einkommen der Eltern des Kindes zu ermitteln. Ein genauer Einkommensbegriff wird rechtlich nicht definiert. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit sollte sich dennoch in dem vom Einrichtungsträger gewählten Einkommensbegriff widerspiegeln. Der Träger kann sich bei der Definition des zu ermittelnden Einkommens beispielsweise am Einkommenssteuerrecht oder am Sozialhilferecht orientieren.

In Anlehnung an die KitaBBV empfiehlt die Stadt Cottbus/Chósebus die Erhebung der Elternbeiträge nach dem Nettoeinkommen des vorangegangenen Kalenderjahres der Eltern. Hinsichtlich der Differenzierungsmöglichkeiten des Einkommensbegriffs wird auf Punkt 4 Absatz 3 ff. in Anlage 2 verwiesen. Dieser wird von der Stadt Cottbus/Chósebus zur Erhebung der Elternbeiträge in den Kindertagesstätten in kommunaler Trägerschaft und der Kindertagespflege angewandt und auf diesem Weg auch den Einrichtungsträgern empfohlen.
- d) Differenzierung Gastkinder und Besucherkinder (Punkt 4 Absatz 18, Anlage 2)
Es besteht die Möglichkeit, insofern freie Platzkapazitäten vorhanden sind, zeitlich begrenzt Kinder aus anderen Einrichtungen in eine Kindertagesstätte aufzunehmen. Hier ist zwischen Besucher- und Gastkindern¹ zu unterscheiden. Besucherkinder sind Kinder,

¹ Siehe Kompendium Kita-Beiträge im Land Brandenburg, S. 60/61

welche in Vertretung betreut werden, z.B. bei Urlaub, Schließzeit oder Krankheit oder auf Grundlage einer Kooperationsvereinbarung ein Betreuungsverhältnis mit einer anderen Kindertagesstätte in der Stadt Cottbus/Chósebus für kurze Zeit besteht. In diesen Fällen wird kein separater Elternbeitrag erhoben.

Anders als bei den Besucherkindern besteht bei Gastkindern keine Kooperationsvereinbarung oder kein regulärer Betreuungsvertrag mit dem Einrichtungsträger. Gastkinder werden ebenso zeitlich begrenzt, jedoch mittels Gastkindvertrag, z.B. während eines Krankhausaufenthaltes der personensorgeberechtigten Person oder während der Sommerferien, in die Einrichtung aufgenommen. In diesen Fällen wird auch ein gesonderter Elternbeitrag erhoben. Dieser ist wie folgt zu ermitteln:

- Bei der Erhebung der Tagessätze für die Betreuung von Gastkindern sind die Aufwendungen für die Betriebskosten vollumfänglich zu berücksichtigen. Der Träger der Kindertagesstätte erhält für diese Kinder keine Förderung durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die Gemeinde.
- Auf Grundlage dieses ermittelten monatlichen Höchstbetrags ist nun der entsprechende Tagessatz zu errechnen (wie anteilige Elternbeitragsberechnung: 20 Tage je Monat) und auf volle Euro abzurunden.
- Der Tagessatz ist differenziert für die jeweiligen Altersstufen (Krippe, Kindergarten, Hort) sowie für die Mindestbetreuungszeit (bis 6 Stunden bzw. bis 4 Stunden im Hort) und darüber hinaus (über 6 Stunden bzw. über 4 Stunden) zu ermitteln und in der Elternbeitragsordnung festzusetzen.

e) Festsetzung des Elternbeitrages im Falle eines Wechselmodells (Punkt 5, Anlage 2)

Lebt ein Kind im Wechsel bei beiden getrenntlebenden Eltern (Wechselmodell), empfiehlt sich bei der Festsetzung des Elternbeitrages wie folgt zu verfahren:

Hinsichtlich der Frage des zu berücksichtigenden Einkommens ist gemäß § 17 Absatz 2 KitaG auf das Elterneinkommen abzustellen. Die Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit führt dazu, dass nur das Einkommen berücksichtigt werden kann, das dem jeweiligen Beitragspflichtigen tatsächlich zur Verfügung steht. Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt gegenüber den Personensorgeberechtigten separat und anteilig für die Zeit, in welcher das Kind bei ihnen lebt. In Fällen des Wechselmodells mit nur einem personensorgeberechtigten Elternteil ist diesem gegenüber der Elternbeitrag nach seinem Einkommen für den vollen Monat zu erheben, da die Elternbeitragsschuld nach § 17 Absatz 1 Satz 1 KitaG lediglich bei diesem Personensorgeberechtigten liegt.

f) Erhebung des Elternbeitrages bei Heim- und Pflegekindern (Punkt 6 Absatz 1, Anlage 2)

Für Kinder, die in Heimen, Pflegefamilien und welche, die in sonstigen Wohnformen untergebracht sind, übernimmt gemäß § 17 Absatz 1 Satz 3 KitaG der zuständige örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Elternbeiträge in Höhe des Durchschnitts der Elternbeiträge dieses Trägers. Die Mitteilung über die Festsetzung des Elternbeitrages bei diesen Kindern ist, wenn die örtliche Zuständigkeit beim Jugendamt der Stadt Cottbus/Chósebus liegt, direkt an den zuständigen Sachbearbeiter im Jugendamt zu übersenden.

g) Befreiung von Elternbeiträgen (Punkt 8, Anlage 2)

Das am 19.12.2018 von der Bundesregierung beschlossene Gute-Kita-Gesetz wurde für die finanzielle Entlastung von Geringverdienern und Familien im Transferleistungsbezug auf den Weg gebracht. Die Rechtsnormen nach § 90 Absatz 4 SGB VIII i.V.m. § 2 Absatz 1 KitaBBV setzen die Regelungen des Gute-Kita-Gesetzes auf Bundes- und Landesebene um und bestimmen folgenden Personenkreis, dem die Zahlung von Elternbeiträgen nicht zuzumuten ist:

- Eltern oder Kinder beziehen Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II.

- Eltern oder Kinder beziehen Leistungen nach dem dritten oder vierten Kapitel des SGB XII.
- Eltern oder Kinder beziehen Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG).
- die Eltern des Kindes erhalten Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG).
- Die Eltern des Kindes erhalten Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG).

Die Stadt Cottbus/Chósebus empfiehlt, dass sich der Einrichtungsträger in diesen Fällen die Leistungsbescheide des aktuellen Kalenderjahres vorlegen lässt. Die Eltern sollten in diesem Fall eine Mitteilung über die Befreiung von der Elternbeitragszahlung durch den Träger erhalten.

Mit dem Gesetz zum Einstieg in die Elternbeitragsfreiheit – KitaG (§ 17 a KitaG) besuchen seit dem 01.08.2018 alle Kinder im letzten Jahr vor der Einschulung (Vorschüler) die Einrichtung elternbeitragsfrei. Es wird empfohlen diese Regelungen in die Elternbeitragsordnung aufzunehmen.

Übernahme des Elternbeitrages bei Heim- und Pflegekindern (Punkt 9, Anlage 2)

Die Übernahme des Elternbeitrages in Höhe des Durchschnitts der Elternbeiträge des Trägers bei Betreuung von Kindern, welche in Heimen oder Vollzeitpflege nach den §§ 33 und 34 SGB VIII untergebracht sind, erfolgt durch den zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Einzelfälle müssen mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe geklärt werden.

6. Beschluss

Die Empfehlung zu den Elternbeiträgen der Stadt Cottbus/Chósebus gemäß § 17 Absatz 3 KitaG des Landes Brandenburg wurde am XX.XX.2021 durch den Jugendhilfeausschuss beschlossen und wird ab sofort durch das Jugendamt der Stadt Cottbus/Chósebus zur Prüfung der Herstellung des Einvernehmens gegenüber den Trägern von Kindertagesstätten im Gebiet der Stadt Cottbus/Chósebus angewandt.

Anlage 1 - Empfehlung zur Gestaltung von Elternbeiträgen

Altersstufe 0 bis 3 Jahre – Krippe:

Empfohlene Staffelung nach der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder:

1 Kind	100 %
2 Kinder	80 % des Elternbeitrages von 1 Kind
3 Kinder	60 % des Elternbeitrages von 1 Kind
4 Kinder	40 % des Elternbeitrages von 1 Kind
5 Kinder	20 % des Elternbeitrages von 1 Kind
ab 6 Kinder	elternbeitragsfrei

Empfohlene Staffelung nach dem Jahresnettoeinkommen

Unterste Einkommensstufe nach KitaBBV

Geringe Steigerung der Elternbeiträge zur nächsten Stufe in diesem Bereich

Staffelung nach dem Betreuungsumfang entsprechend § 1 KitaG

Sozialverträgliche Elternbeiträge im Einstieg in die Elternbeitragsstaffelung

Spannen zwischen welchen Elternbeiträgen sich der Elternbeitrag des Trägers in der entsprechenden Einkommensstufe bewegen sollte.

Bereich zur Festlegung des Höchstbeitrages und der obersten Einkommensgrenze

Jahresnetto- einkommen	1 Kind									
	täglicher Betreuungsumfang									
	bis 6 h Elternbeitrag monatlich		bis 7 h Elternbeitrag monatlich		bis 8 h Elternbeitrag monatlich		bis 9 h Elternbeitrag monatlich		bis 10 h Elternbeitrag monatlich	
unter 20.001,00 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
ab 20.001,00 €	28 €	28 €	31 €	31 €	33 €	33 €	36 €	36 €	38 €	38 €
ab 21.900,00 €	30 €	bis 31 €	33 €	bis 34 €	35 €	bis 36 €	38 €	bis 39 €	40 €	bis 41 €
ab 23.100,00 €	32 €	bis 34 €	35 €	bis 37 €	37 €	bis 39 €	40 €	bis 42 €	42 €	bis 44 €
ab 24.300,00 €	35 €	bis 37 €	38 €	bis 40 €	40 €	bis 42 €	43 €	bis 45 €	45 €	bis 47 €
ab 25.500,00 €	47 €	bis 49 €	50 €	bis 52 €	53 €	bis 54 €	56 €	bis 57 €	58 €	bis 59 €
ab 26.700,00 €	52 €	bis 56 €	55 €	bis 59 €	58 €	bis 62 €	61 €	bis 65 €	63 €	bis 67 €
ab 27.900,00 €	65 €	bis 69 €	69 €	bis 72 €	72 €	bis 75 €	75 €	bis 78 €	78 €	bis 80 €
ab 29.100,00 €	77 €	bis 81 €	81 €	bis 85 €	84 €	bis 88 €	87 €	bis 91 €	90 €	bis 94 €
ab 30.300,00 €	90 €	bis 94 €	94 €	bis 98 €	97 €	bis 101 €	101 €	bis 104 €	104 €	bis 107 €
ab 31.500,00 €	104 €	bis 109 €	108 €	bis 113 €	112 €	bis 116 €	116 €	bis 120 €	119 €	bis 123 €
ab 32.700,00 €	118 €	bis 124 €	122 €	bis 128 €	126 €	bis 132 €	130 €	bis 136 €	134 €	bis 139 €
ab 33.900,00 €	134 €	bis 140 €	138 €	bis 144 €	142 €	bis 148 €	146 €	bis 152 €	150 €	bis 156 €
ab 35.100,00 €	152 €	bis 158 €	156 €	bis 162 €	160 €	bis 166 €	164 €	bis 170 €	168 €	bis 174 €
ab 36.300,00 €	160 €	bis 166 €	164 €	bis 170 €	168 €	bis 174 €	172 €	bis 178 €	176 €	bis 182 €
ab 37.500,00 €	171 €	bis 173 €	176 €	bis 177 €	180 €	bis 181 €	185 €	bis 185 €	189 €	bis 189 €
ab 38.700,00 €	180 €	bis 186 €	185 €	bis 191 €	190 €	bis 195 €	195 €	bis 200 €	199 €	bis 204 €
ab 39.900,00 €	189 €	bis 192 €	194 €	bis 197 €	199 €	bis 202 €	204 €	bis 207 €	208 €	bis 211 €
ab 41.100,00 €	196 €	bis 198 €	201 €	bis 203 €	206 €	bis 208 €	211 €	bis 213 €	215 €	bis 217 €
ab 42.300,00 €	203 €	bis 204 €	208 €	bis 209 €	213 €	bis 214 €	218 €	bis 219 €	223 €	bis 224 €
ab 43.500,00 €	210 €	bis 211 €	216 €	bis 217 €	221 €	bis 222 €	226 €	bis 227 €	231 €	bis 232 €
ab 44.700,00 €	217 €	bis 220 €	223 €	bis 226 €	228 €	bis 231 €	234 €	bis 236 €	239 €	bis 241 €
ab 45.900,00 €	224 €	bis 230 €	230 €	bis 236 €	236 €	bis 241 €	242 €	bis 247 €	247 €	bis 252 €
ab 47.100,00 €	231 €	bis 234 €	237 €	bis 241 €	243 €	bis 247 €	249 €	bis 253 €	255 €	bis 259 €
ab 48.300,00 €	235 €	bis 240 €	242 €	bis 247 €	248 €	bis 253 €	254 €	bis 259 €	260 €	bis 265 €
ab 49.500,00 €	241 €	bis 245 €	248 €	bis 252 €	254 €	bis 258 €	260 €	bis 264 €	266 €	bis 270 €
ab 50.700,00 €	246 €	bis 253 €	253 €	bis 260 €	259 €	bis 266 €	265 €	bis 272 €	271 €	bis 278 €
ab 51.900,00 €	254 €	bis 260 €	261 €	bis 267 €	267 €	bis 273 €	273 €	bis 280 €	279 €	bis 286 €
ab 53.100,00 €	261 €	bis 267 €	268 €	bis 274 €	274 €	bis 281 €	281 €	bis 288 €	287 €	bis 294 €
ab 54.300,00 €	268 €	bis 273 €	275 €	bis 281 €	282 €	bis 288 €	289 €	bis 296 €	295 €	bis 303 €
ab 55.500,00 €	274 €	bis 277 €	282 €	bis 284 €	289 €	bis 291 €	297 €	bis 298 €	304 €	bis 305 €
ab 56.700,00 €	278 €	bis 283 €	285 €	bis 290 €	292 €	bis 296 €	299 €	bis 303 €	306 €	bis 309 €
ab 57.900,00 €	284 €	bis 287 €	291 €	bis 294 €	297 €	bis 301 €	304 €	bis 308 €	310 €	bis 314 €
ab 59.100,00 €	288 €	bis 292 €	295 €	bis 299 €	302 €	bis 306 €	309 €	bis 313 €	315 €	bis 319 €
ab 60.300,00 €	290 €	bis 297 €	298 €	bis 304 €	305 €	bis 311 €	313 €	bis 318 €	320 €	bis 324 €
ab 61.500,00 €	293 €	bis 302 €	301 €	bis 309 €	309 €	bis 316 €	317 €	bis 323 €	324 €	bis 329 €
ab 62.700,00 €	296 €	bis 307 €	304 €	bis 314 €	312 €	bis 321 €	320 €	bis 328 €	328 €	bis 334 €
ab 63.900,00 €	300 €	bis 312 €	308 €	bis 319 €	316 €	bis 326 €	324 €	bis 333 €	332 €	bis 339 €
ab 65.100,00 €	304 €	bis 317 €	312 €	bis 324 €	320 €	bis 331 €	328 €	bis 338 €	336 €	bis 344 €
ab 66.300,00 €	308 €	bis 322 €	316 €	bis 329 €	324 €	bis 336 €	332 €	bis 343 €	340 €	bis 349 €
ab 67.500,00 €	312 €	bis 327 €	320 €	bis 334 €	328 €	bis 341 €	336 €	bis 348 €	344 €	bis 354 €
ab 68.700,00 €	316 €	bis 332 €	324 €	bis 339 €	332 €	bis 346 €	340 €	bis 353 €	348 €	bis 359 €
ab 69.900,00 €	320 €	bis 337 €	328 €	bis 344 €	336 €	bis 351 €	344 €	bis 358 €	352 €	bis 364 €
ab 71.100,00 €	324 €	bis 342 €	332 €	bis 349 €	340 €	bis 356 €	348 €	bis 363 €	356 €	bis 369 €
ab 72.300,00 €	328 €	bis 347 €	336 €	bis 354 €	344 €	bis 361 €	352 €	bis 368 €	360 €	bis 374 €
ab 73.500,00 €	332 €	bis 352 €	340 €	bis 359 €	348 €	bis 366 €	356 €	bis 373 €	364 €	bis 379 €
ab 74.700,00 €	336 €	bis 357 €	344 €	bis 364 €	352 €	bis 371 €	360 €	bis 378 €	368 €	bis 384 €
ab 75.900,00 €	340 €	bis 362 €	348 €	bis 369 €	356 €	bis 376 €	364 €	bis 383 €	372 €	bis 389 €
ab 77.100,00 €	344 €	bis 367 €	352 €	bis 374 €	360 €	bis 381 €	368 €	bis 388 €	376 €	bis 394 €
ab 78.300,00 €	348 €	bis 372 €	356 €	bis 379 €	364 €	bis 386 €	372 €	bis 393 €	380 €	bis 399 €
ab 79.500,00 €	352 €	bis 377 €	360 €	bis 384 €	368 €	bis 391 €	376 €	bis 398 €	384 €	bis 404 €
ab 80.700,00 €	356 €	bis 382 €	364 €	bis 389 €	372 €	bis 396 €	380 €	bis 403 €	388 €	bis 409 €

Altersstufe 3 Jahre bis Schuleintritt – Kindergarten:

Empfohlene Staffelung nach dem Jahresnettoeinkommen

Unterste Einkommensstufe nach KitaBBV

Geringe Steigerung der Elternbeiträge zur nächsten Stufe in diesem Bereich

Jahresnettoeinkommen		1 Kind									
		täglicher Betreuungsumfang									
		bis 6 h Elternbeitrag monatlich		bis 7 h Elternbeitrag monatlich		bis 8 h Elternbeitrag monatlich		bis 9 h Elternbeitrag monatlich		bis 10 h Elternbeitrag monatlich	
unter	20.001,00 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
ab	20.001,00 €	24 €	24 €	27 €	27 €	30 €	30 €	33 €	33 €	35 €	35 €
ab	21.900,00 €	26 €	bis 27 €	29 €	bis 30 €	32 €	bis 33 €	35 €	bis 36 €	37 €	bis 38 €
ab	23.100,00 €	28 €	bis 29 €	31 €	bis 32 €	34 €	bis 35 €	37 €	bis 38 €	39 €	bis 40 €
ab	24.300,00 €	30 €	bis 33 €	33 €	bis 36 €	36 €	bis 39 €	39 €	bis 42 €	42 €	bis 44 €
ab	25.500,00 €	39 €	bis 42 €	41 €	bis 45 €	43 €	bis 48 €	45 €	bis 51 €	46 €	bis 54 €
ab	26.700,00 €	44 €	bis 49 €	46 €	bis 51 €	48 €	bis 53 €	50 €	bis 55 €	51 €	bis 56 €
ab	27.900,00 €	52 €	bis 58 €	54 €	bis 60 €	56 €	bis 62 €	58 €	bis 64 €	60 €	bis 65 €
ab	29.100,00 €	62 €	bis 68 €	65 €	bis 70 €	67 €	bis 72 €	69 €	bis 74 €	71 €	bis 76 €
ab	30.300,00 €	74 €	bis 80 €	77 €	bis 83 €	79 €	bis 85 €	81 €	bis 87 €	83 €	bis 89 €
ab	31.500,00 €	86 €	bis 93 €	89 €	bis 96 €	91 €	bis 99 €	94 €	bis 102 €	96 €	bis 104 €
ab	32.700,00 €	100 €	bis 107 €	103 €	bis 110 €	106 €	bis 112 €	109 €	bis 115 €	111 €	bis 117 €
ab	33.900,00 €	116 €	bis 122 €	119 €	bis 125 €	122 €	bis 128 €	125 €	bis 131 €	127 €	bis 133 €
ab	35.100,00 €	132 €	bis 136 €	135 €	bis 139 €	138 €	bis 142 €	141 €	bis 145 €	143 €	bis 147 €
ab	36.300,00 €	140 €	bis 145 €	143 €	bis 148 €	146 €	bis 151 €	149 €	bis 154 €	151 €	bis 156 €
ab	37.500,00 €	149 €	bis 153 €	152 €	bis 156 €	155 €	bis 159 €	158 €	bis 162 €	161 €	bis 164 €
ab	38.700,00 €	157 €	bis 160 €	160 €	bis 163 €	163 €	bis 166 €	166 €	bis 169 €	169 €	bis 172 €
ab	39.900,00 €	163 €	bis 166 €	167 €	bis 169 €	170 €	bis 172 €	173 €	bis 175 €	176 €	bis 178 €
ab	41.100,00 €	169 €	bis 171 €	173 €	bis 175 €	176 €	bis 178 €	179 €	bis 181 €	182 €	bis 184 €
ab	42.300,00 €	175 €	bis 176 €	179 €	bis 180 €	182 €	bis 183 €	186 €	bis 187 €	189 €	bis 190 €
ab	43.500,00 €	181 €	bis 182 €	185 €	bis 186 €	189 €	bis 190 €	193 €	bis 194 €	196 €	bis 197 €
ab	44.700,00 €	189 €	bis 191 €	193 €	bis 195 €	196 €	bis 199 €	200 €	bis 203 €	203 €	bis 206 €
ab	45.900,00 €	195 €	bis 200 €	199 €	bis 204 €	203 €	bis 208 €	207 €	bis 212 €	210 €	bis 216 €
ab	47.100,00 €	201 €	bis 204 €	205 €	bis 209 €	209 €	bis 213 €	213 €	bis 217 €	217 €	bis 221 €
ab	48.300,00 €	205 €	bis 209 €	210 €	bis 214 €	214 €	bis 218 €	218 €	bis 222 €	222 €	bis 226 €
ab	49.500,00 €	210 €	bis 213 €	215 €	bis 218 €	219 €	bis 222 €	223 €	bis 226 €	227 €	bis 230 €
ab	50.700,00 €	214 €	bis 219 €	219 €	bis 224 €	223 €	bis 228 €	227 €	bis 233 €	231 €	bis 237 €
ab	51.900,00 €	220 €	bis 226 €	225 €	bis 231 €	229 €	bis 235 €	234 €	bis 240 €	238 €	bis 244 €
ab	53.100,00 €	227 €	bis 232 €	232 €	bis 237 €	236 €	bis 241 €	241 €	bis 246 €	245 €	bis 250 €
ab	54.300,00 €	233 €	bis 239 €	238 €	bis 244 €	242 €	bis 249 €	247 €	bis 254 €	251 €	bis 259 €
ab	55.500,00 €	240 €	bis 244 €	245 €	bis 249 €	250 €	bis 254 €	255 €	bis 259 €	260 €	bis 264 €
ab	56.700,00 €	245 €	bis 249 €	250 €	bis 254 €	255 €	bis 259 €	260 €	bis 264 €	265 €	bis 269 €
ab	57.900,00 €	250 €	bis 251 €	255 €	bis 256 €	260 €	bis 261 €	265 €	bis 266 €	270 €	bis 271 €
ab	59.100,00 €	252 €	bis 256 €	257 €	bis 261 €	262 €	bis 265 €	267 €	bis 269 €	272 €	bis 273 €
ab	60.300,00 €	254 €	bis 261 €	259 €	bis 266 €	264 €	bis 270 €	269 €	bis 274 €	274 €	bis 278 €
ab	61.500,00 €	256 €	bis 266 €	261 €	bis 271 €	266 €	bis 275 €	271 €	bis 279 €	276 €	bis 283 €
ab	62.700,00 €	258 €	bis 271 €	264 €	bis 276 €	269 €	bis 280 €	275 €	bis 284 €	280 €	bis 288 €
ab	63.900,00 €	261 €	bis 276 €	267 €	bis 281 €	273 €	bis 285 €	279 €	bis 289 €	284 €	bis 293 €
ab	65.100,00 €	264 €	bis 281 €	270 €	bis 286 €	276 €	bis 290 €	282 €	bis 294 €	288 €	bis 298 €
ab	66.300,00 €	267 €	bis 286 €	274 €	bis 291 €	280 €	bis 295 €	286 €	bis 299 €	292 €	bis 303 €
ab	67.500,00 €	270 €	bis 291 €	277 €	bis 296 €	283 €	bis 300 €	290 €	bis 304 €	296 €	bis 308 €
ab	68.700,00 €	273 €	bis 296 €	280 €	bis 301 €	287 €	bis 305 €	294 €	bis 309 €	300 €	bis 313 €
ab	69.900,00 €	276 €	bis 301 €	283 €	bis 306 €	290 €	bis 310 €	297 €	bis 314 €	304 €	bis 318 €
ab	71.100,00 €	279 €	bis 306 €	287 €	bis 311 €	294 €	bis 315 €	301 €	bis 319 €	308 €	bis 323 €
ab	72.300,00 €	282 €	bis 311 €	290 €	bis 316 €	297 €	bis 320 €	305 €	bis 324 €	312 €	bis 328 €
ab	73.500,00 €	285 €	bis 316 €	293 €	bis 321 €	301 €	bis 325 €	309 €	bis 329 €	316 €	bis 333 €
ab	74.700,00 €	288 €	bis 321 €	296 €	bis 326 €	304 €	bis 330 €	312 €	bis 334 €	320 €	bis 338 €
ab	75.900,00 €	291 €	bis 326 €	300 €	bis 331 €	308 €	bis 335 €	316 €	bis 339 €	324 €	bis 343 €
ab	77.100,00 €	294 €	bis 331 €	303 €	bis 336 €	311 €	bis 340 €	320 €	bis 344 €	328 €	bis 348 €
ab	78.300,00 €	297 €	bis 336 €	306 €	bis 341 €	315 €	bis 345 €	324 €	bis 349 €	332 €	bis 353 €
ab	79.500,00 €	300 €	bis 341 €	309 €	bis 346 €	318 €	bis 350 €	327 €	bis 354 €	336 €	bis 358 €
ab	80.700,00 €	303 €	bis 346 €	313 €	bis 351 €	322 €	bis 355 €	331 €	bis 359 €	340 €	bis 363 €

Staffelung nach dem Betreuungsumfang entsprechend § 1 KitaG

Sozialverträgliche Elternbeiträge im Einstieg in die Elternbeitragsstaffelung

Spannen zwischen welchen Elternbeiträgen sich der Elternbeitrag des Trägers in der entsprechenden Einkommensstufe bewegen sollte.

Bereich zur Festlegung des Höchstbeitrages und der obersten Einkommensgrenze

Empfohlene Staffelung nach der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder:

1 Kind	100 %
2 Kinder	80 % des Elternbeitrages von 1 Kind
3 Kinder	60 % des Elternbeitrages von 1 Kind
4 Kinder	40 % des Elternbeitrages von 1 Kind
5 Kinder	20 % des Elternbeitrages von 1 Kind
ab 6 Kinder	elternbeitragsfrei

Altersstufe Grundschulalter – Hort:

Empfohlene Staffelung nach dem
Jahresnettoeinkommen

Unterste Einkommensstufe
nach KitaBBV

Geringe Steigerung der
Elternbeiträge zur nächsten Stufe
in diesem Bereich

**Empfohlene Staffelung nach der Zahl der
unterhaltsberechtigten Kinder:**

1 Kind	100 %
2 Kinder	80 % des Elternbeitrages von 1 Kind
3 Kinder	60 % des Elternbeitrages von 1 Kind
4 Kinder	40 % des Elternbeitrages von 1 Kind
5 Kinder	20 % des Elternbeitrages von 1 Kind
ab 6 Kinder	elternbeitragsfrei

Jahresnetto- einkommen		1 Kind									
		täglicher Betreuungsumfang									
		bis 4 h		bis 5 h		bis 6 h		bis 7 h		bis 8 h	
		Elternbeitrag monatlich		Elternbeitrag monatlich		Elternbeitrag monatlich		Elternbeitrag monatlich		Elternbeitrag monatlich	
unter	20.001,00 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
ab	20.001,00 €	20 €	20 €	22 €	22 €	24 €	24 €	26 €	26 €	28 €	28 €
ab	21.900,00 €	22 €	bis 23 €	24 €	bis 25 €	26 €	bis 27 €	28 €	bis 29 €	30 €	bis 31 €
ab	23.100,00 €	24 €	bis 25 €	26 €	bis 27 €	28 €	bis 29 €	30 €	bis 31 €	32 €	bis 33 €
ab	24.300,00 €	26 €	bis 29 €	28 €	bis 31 €	30 €	bis 33 €	32 €	bis 35 €	34 €	bis 37 €
ab	25.500,00 €	31 €	bis 33 €	33 €	bis 35 €	34 €	bis 36 €	35 €	bis 37 €	36 €	bis 38 €
ab	26.700,00 €	35 €	bis 39 €	36 €	bis 40 €	37 €	bis 41 €	38 €	bis 42 €	39 €	bis 43 €
ab	27.900,00 €	41 €	bis 45 €	42 €	bis 46 €	43 €	bis 47 €	44 €	bis 48 €	45 €	bis 49 €
ab	29.100,00 €	47 €	bis 51 €	48 €	bis 52 €	49 €	bis 53 €	50 €	bis 54 €	51 €	bis 55 €
ab	30.300,00 €	54 €	bis 58 €	55 €	bis 59 €	56 €	bis 60 €	57 €	bis 61 €	58 €	bis 62 €
ab	31.500,00 €	60 €	bis 64 €	61 €	bis 65 €	62 €	bis 66 €	63 €	bis 67 €	64 €	bis 68 €
ab	32.700,00 €	66 €	bis 70 €	67 €	bis 71 €	68 €	bis 72 €	69 €	bis 73 €	70 €	bis 74 €
ab	33.900,00 €	72 €	bis 77 €	73 €	bis 78 €	74 €	bis 79 €	75 €	bis 80 €	76 €	bis 81 €
ab	35.100,00 €	79 €	bis 83 €	80 €	bis 84 €	81 €	bis 85 €	82 €	bis 86 €	83 €	bis 87 €
ab	36.300,00 €	84 €	bis 86 €	85 €	bis 87 €	86 €	bis 88 €	87 €	bis 89 €	88 €	bis 90 €
ab	37.500,00 €	90 €	bis 92 €	91 €	bis 93 €	92 €	bis 94 €	93 €	bis 95 €	94 €	bis 96 €
ab	38.700,00 €	93 €	bis 95 €	95 €	bis 97 €	96 €	bis 98 €	97 €	bis 99 €	98 €	bis 100 €
ab	39.900,00 €	97 €	bis 98 €	99 €	bis 100 €	100 €	bis 101 €	101 €	bis 102 €	102 €	bis 103 €
ab	41.100,00 €	101 €	bis 103 €	103 €	bis 105 €	104 €	bis 106 €	105 €	bis 107 €	106 €	bis 108 €
ab	42.300,00 €	105 €	bis 106 €	107 €	bis 108 €	108 €	bis 109 €	109 €	bis 110 €	110 €	bis 111 €
ab	43.500,00 €	109 €	bis 110 €	111 €	bis 112 €	112 €	bis 113 €	113 €	bis 114 €	114 €	bis 115 €
ab	44.700,00 €	113 €	bis 116 €	115 €	bis 118 €	116 €	bis 119 €	118 €	bis 120 €	119 €	bis 121 €
ab	45.900,00 €	117 €	bis 119 €	119 €	bis 121 €	120 €	bis 122 €	121 €	bis 124 €	122 €	bis 125 €
ab	47.100,00 €	120 €	bis 123 €	122 €	bis 125 €	123 €	bis 126 €	125 €	bis 128 €	126 €	bis 129 €
ab	48.300,00 €	124 €	bis 126 €	126 €	bis 128 €	127 €	bis 129 €	129 €	bis 131 €	130 €	bis 132 €
ab	49.500,00 €	127 €	bis 130 €	129 €	bis 132 €	130 €	bis 133 €	132 €	bis 135 €	133 €	bis 136 €
ab	50.700,00 €	131 €	bis 134 €	133 €	bis 136 €	134 €	bis 138 €	136 €	bis 140 €	137 €	bis 141 €
ab	51.900,00 €	135 €	bis 138 €	137 €	bis 140 €	139 €	bis 141 €	141 €	bis 143 €	142 €	bis 144 €
ab	53.100,00 €	139 €	bis 142 €	141 €	bis 144 €	142 €	bis 146 €	144 €	bis 148 €	145 €	bis 149 €
ab	54.300,00 €	143 €	bis 146 €	145 €	bis 148 €	147 €	bis 150 €	149 €	bis 152 €	150 €	bis 153 €
ab	55.500,00 €	147 €	bis 151 €	149 €	bis 153 €	151 €	bis 155 €	153 €	bis 157 €	154 €	bis 159 €
ab	56.700,00 €	152 €	bis 156 €	154 €	bis 158 €	156 €	bis 160 €	158 €	bis 162 €	160 €	bis 164 €
ab	57.900,00 €	157 €	bis 162 €	159 €	bis 164 €	161 €	bis 166 €	163 €	bis 168 €	165 €	bis 169 €
ab	59.100,00 €	163 €	bis 169 €	165 €	bis 171 €	167 €	bis 172 €	169 €	bis 174 €	170 €	bis 175 €
ab	60.300,00 €	168 €	bis 176 €	170 €	bis 178 €	172 €	bis 180 €	174 €	bis 182 €	175 €	bis 183 €
ab	61.500,00 €	173 €	bis 183 €	176 €	bis 186 €	178 €	bis 188 €	180 €	bis 190 €	182 €	bis 192 €
ab	62.700,00 €	180 €	bis 190 €	183 €	bis 193 €	185 €	bis 195 €	187 €	bis 197 €	189 €	bis 199 €
ab	63.900,00 €	186 €	bis 197 €	189 €	bis 200 €	191 €	bis 202 €	194 €	bis 205 €	196 €	bis 207 €
ab	65.100,00 €	192 €	bis 204 €	195 €	bis 207 €	198 €	bis 210 €	201 €	bis 213 €	203 €	bis 215 €
ab	66.300,00 €	198 €	bis 211 €	201 €	bis 214 €	204 €	bis 217 €	207 €	bis 220 €	210 €	bis 223 €
ab	67.500,00 €	204 €	bis 218 €	208 €	bis 222 €	211 €	bis 225 €	214 €	bis 228 €	217 €	bis 231 €
ab	68.700,00 €	210 €	bis 225 €	214 €	bis 229 €	217 €	bis 232 €	221 €	bis 236 €	224 €	bis 239 €
ab	69.900,00 €	216 €	bis 232 €	220 €	bis 236 €	224 €	bis 240 €	228 €	bis 244 €	231 €	bis 247 €
ab	71.100,00 €	222 €	bis 239 €	226 €	bis 243 €	230 €	bis 247 €	234 €	bis 251 €	238 €	bis 255 €
ab	72.300,00 €	228 €	bis 246 €	233 €	bis 251 €	237 €	bis 255 €	241 €	bis 259 €	245 €	bis 263 €
ab	73.500,00 €	234 €	bis 253 €	239 €	bis 258 €	243 €	bis 262 €	248 €	bis 267 €	252 €	bis 271 €
ab	74.700,00 €	240 €	bis 260 €	245 €	bis 265 €	250 €	bis 270 €	255 €	bis 275 €	259 €	bis 279 €
ab	75.900,00 €	246 €	bis 267 €	251 €	bis 272 €	256 €	bis 277 €	261 €	bis 282 €	266 €	bis 287 €
ab	77.100,00 €	252 €	bis 274 €	258 €	bis 280 €	263 €	bis 285 €	268 €	bis 290 €	273 €	bis 295 €
ab	78.300,00 €	258 €	bis 281 €	264 €	bis 287 €	269 €	bis 292 €	275 €	bis 298 €	280 €	bis 303 €
ab	79.500,00 €	264 €	bis 288 €	270 €	bis 294 €	276 €	bis 300 €	282 €	bis 306 €	287 €	bis 311 €
ab	80.700,00 €	270 €	bis 295 €	276 €	bis 301 €	282 €	bis 307 €	288 €	bis 313 €	294 €	bis 319 €

Staffelung nach dem Betreuungsumfang
entsprechend § 1 KitaG

Sozialverträgliche Elternbeiträge im
Einstieg in die Elternbeitragsstaffelung

Spannen zwischen welchen
Elternbeiträgen sich der Elternbeitrag
des Trägers in der entsprechenden
Einkommensstufe bewegen sollte.

Bereich zur Festlegung des Höchstbeitrages und
der obersten Einkommensgrenze

Empfehlungen zur Gestaltung einer Elternbeitragsordnung (Textteil)

Rechtsgrundlagen

- § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe) in der Fassung und Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), in der aktuell gültigen Fassung
- §§ 1, 2, 12, 17ff., 18, 22 und 23 des Kindertagesstättengesetzes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - Kindertagesstättengesetz (KitaG) vom 27.06.2004 (GVBl. I S. 384), in der aktuell gültigen Fassung
- §§ 67 ff. Zehntes Buch Sozialgesetzbuch - Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz - (SGB X, 2. Kapitel) in der Fassung und Bekanntmachung vom 18.01.2001 (BGBl. I S. 130) in der aktuell gültigen Fassung
- Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (Gute-Kita-Gesetz) des Bundes vom 19.12.2018
- Kita-Beitragsbefreiungsverordnung (KitaBBV) des Landes Brandenburg vom 16.08.2019 (GVBl. II/19, Nr.61), in der aktuell gültigen Fassung

Punkt 1 – Erhebungsgrundsatz

(1) Der Träger „Name des Trägers“ betreibt Kindertagesstätten als öffentliche Einrichtungen innerhalb der Stadt Cottbus/Chóseebuz.

(2) Als Beitrag zu den Betriebskosten der Kindertagesstätten werden für die vertraglich vereinbarte Benutzung Elternbeiträge nach dieser Elternbeitragsordnung im Sinne des § 17 Absatz 1 KitaG erhoben. Die Elternbeiträge beziehen sich auf alle mit der Bildung, Erziehung, Betreuung und Versorgung des Kindes verbundenen Leistungen.

Die Elternbeiträge werden nach folgenden Altersgruppen differenziert erhoben:

- Krippe Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres
- Kindergarten Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt
- Hort Kinder im Grundschulalter

(3) Das Kita-Jahr beginnt gemäß § 2 Absatz 4 KitaG am 1. August eines Jahres und endet am 31. Juli des darauffolgenden Jahres.

Punkt 2 - Elternbeitragspflichtige

(1) Die elternbeitragspflichtige Person übt die Personensorge für das betreute Kind aus und lebt mit diesem in einem gemeinsamen Haushalt. Leben mehrere Personensorgeberechtigte mit dem Kind in einem Haushalt, sind sie Gesamtschuldende.

(2) Personensorgeberechtigt ist, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht.

Punkt 3 – Entstehen und Fälligkeit des Elternbeitrages

(1) Die Elternbeitragsschuld entsteht mit der vertraglich vereinbarten Aufnahme eines Kindes in die Kindertagesstätte.

(2) Bei erstmaliger Aufnahme von Kindern bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres kann eine Eingewöhnungszeit an maximal 10 Betreuungstagen von bis zu 6 Stunden täglich bei zeitweiliger Anwesenheit der Eltern vereinbart werden. Für die Eingewöhnung wird kein Elternbeitrag erhoben.

(3) Der Elternbeitrag wird grundsätzlich für die Dauer des Kita-Jahres festgesetzt und wird im Voraus zum 01. eines jeden Kalendermonats fällig.

(4) Beginnt oder endet in Ausnahmefällen das vertraglich vereinbarte Betreuungsverhältnis innerhalb eines Monats, wird ein anteiliger Elternbeitrag erhoben. Bei der Berechnung des anteiligen Betrages wird der Monat zu 20 Tagen gerechnet.

(5) Die Elternbeitragspflicht für den durch das angemeldete Kind belegten Betreuungsplatz besteht unabhängig davon, ob die Kindertagesstätte besucht wird.

(6) Muss innerhalb eines Monats eine Änderung der Betreuungszeit vereinbart werden, weil sich der Rechtsanspruch ändert, wird der entsprechend höhere oder niedrigere Elternbeitrag mit Beginn des Folgemonats wirksam.

(7) Endet das Betreuungsverhältnis vor Ablauf des Kita-Jahres, entfallen die übrigen Teilbeträge. Die Kündigung durch die Personensorgeberechtigten ist schriftlich und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende zulässig.

Punkt 4 – Höhe des Elternbeitrages

(1) Die Höhe des Elternbeitrages richtet sich gemäß § 17 Absatz 2 Satz 1 KitaG nach dem vertraglich vereinbarten Maß der Inanspruchnahme der Kindertagesstätte, der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder im Haushalt sowie dem Nettoeinkommen des vorangegangenen Kalenderjahres der Eltern, welche mit dem Kind in einem gemeinsamen Haushalt leben. Der maßgebliche Elternbeitrag ist der Tabelle zu entnehmen.

(2) Unterhaltsberechtig im Sinne dieser Elternbeitragsordnung sind alle Kinder, für die Kindergeld bezogen wird. Bei unterhaltsberechtigten Kindern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben oder im laufenden Kita-Jahr vollenden werden und noch im Haushalt der Eltern leben, ist die Unterhaltsberechtigung an Hand von aktuellen Nachweisen des Kindergeldbezuges glaubhaft zu machen. Für unterhaltsberechtigte Kinder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr, die nicht mehr im elterlichen Haushalt leben, kann Absatz 9 zutreffend sein.

(3) Einkommen im Sinne dieser Elternbeitragsordnung ist die Summe aller positiven Einkünfte und steuerfreien Einnahmen der Eltern abzüglich der Werbungskosten bzw. der Betriebsausgaben, der Einkommen- bzw. Lohnsteuer, der Kirchensteuer, des Solidaritätszuschlags¹ sowie der Beiträge zur Sozialversicherung (Jahresnettoeinkommen). Dazu zählen auch erzielte Einkünfte aus dem Ausland.

(4) Die in Abzug zu bringende Werbungskostenpauschale richtet sich nach dem Einkommensteuergesetz in der aktuell gültigen Fassung. Höhere Werbungskosten finden anhand des Einkommensteuerbescheides des betreffenden Jahres Berücksichtigung. Liegt der Einkommensteuerbescheid noch nicht vor, kann vorläufig von einer Schätzung ausgegangen werden.

(5) Das Jahresnettoeinkommen bei nichtselbständiger Tätigkeit setzt sich aus dem Jahresbruttoeinkommen, inklusive Sonderzahlungen (z.B. Weihnachts- und Urlaubsgeld, Prämien), abzüglich Lohn- und Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag¹ und Arbeitnehmeranteil der Beiträge zur Sozialversicherung, zusammen. Dieses Einkommen ist durch die Lohnsteuerbescheinigung/-en, den Einkommensteuerbescheid und/oder vollständige Lohn- und Gehaltsnachweise nachzuweisen.

¹ Solidaritätszuschlag wird nur bis einschließlich 31.12.2020 berücksichtigt, da dieser ab 01.01.2021 weggefallen ist.

(6) Bei Einkünften **aus selbständiger Tätigkeit** ergibt sich das Jahresnettoeinkommen aus der Summe der positiven Einkünfte (Einnahmen abzüglich Betriebsausgaben) abzüglich Einkommen- und Kirchensteuer sowie dem Solidaritätszuschlag¹ und abzüglich der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung und den Aufwendungen für die Altersvorsorge, jedoch maximal bis zur jeweils geltenden Beitragsbemessungsgrenze. Dieses Einkommen ist vorrangig durch den Einkommensteuerbescheid nachzuweisen. Für die vorläufige Festsetzung des Elternbeitrages kann von einer Einkommenselbsteinschätzung ausgegangen werden.

(7) Einkünfte, welche weder aus selbstständiger noch aus nichtselbstständiger Tätigkeit erlangt werden, sind sonstige Einnahmen. Dazu zählen alle Einnahmen, die steuerpflichtig und/oder steuerfrei sind und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen.

Sonstige Einnahmen sind u.a.:

- Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit
- Einkünfte aus Kapitalvermögen
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
- wegen Geringfügigkeit vom Arbeitgeber pauschal versteuerte Einkommen
- Pensionen und Renten für Eltern (z. B. Halbwaisen- und Waisenrente, Witwenrente, Berufsunfähigkeits- und Erwerbsunfähigkeitsrente)
- Unterhaltsleistungen für Eltern (z. B. Ehegattenunterhalt, Trennungsunterhalt, Betreuungsunterhalt, freiwillige Unterhaltszahlungen)
- Unterhalt, Unterhaltsvorschussleistungen des zu betreuenden Kindes
- Einnahmen nach dem SGB III - Arbeitsförderung (z. B. Arbeitslosengeld I, Gründungszuschuss, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Insolvenzgeld, Ausbildungsgeld, Berufsausbildungsbeihilfe)
- sonstige Leistungen nach anderen Sozialgesetzen: Krankengeld, Kinderpflegekrankengeld, Mutterschaftsgeld, Übergangsgeld, Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz, dem Beamtenversorgungsgesetz, Wehrsoldgesetz
- Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) unter Berücksichtigung des § 10 BEEG

(9) Eine Minderung des Einkommens erfolgt durch nachgewiesene Unterhaltszahlungen zur Erfüllung der gesetzlichen Unterhaltsverpflichtung.

(10) Es erfolgt keine Verrechnung von positiven Einkünften mit Verlusten.

(11) Steht eine Person der Lebensgemeinschaft bzw. Ehe in keiner kindschaftsrechtlichen Beziehung zu dem zu betreuenden Kind, so bleibt dieses Einkommen unberücksichtigt.

(12) Bei Verringerung des Einkommens gegenüber dem zu Grunde zu legendem Kalenderjahr besteht die Möglichkeit die Einkünfte des aktuellen Kalenderjahres einzureichen. Dieses zeigen die Eltern vorrangig bei der „Erklärung zum Einkommen“ für das jeweilige Kita-Jahr an.

(13) Jede Veränderung der familiären Verhältnisse ist dem Einrichtungsträger unaufgefordert und zeitnah mitzuteilen.

Dies gilt grundsätzlich bei:

- Eheschließung der Eltern
- Bildung eines gemeinsamen Haushaltes der Eltern
- Trennung und/oder Scheidung der Eltern mit einhergehender räumlicher Trennung
- Ausübung des Wechselmodells bei getrenntlebenden Personensorgeberechtigten

¹ Solidaritätszuschlag wird nur bis einschließlich 31.12.2020 berücksichtigt, da dieser ab 01.01.2021 weggefallen ist.

- Todesfall eines Elternteils oder Geschwisterkindes
- Geburt eines weiteren im Haushalt lebenden Kindes
- Auszug eines Geschwisterkindes
- Ende des Kindergeldbezuges bei volljährigen Geschwisterkindern
- Adoption
- Änderung der Vormundschaft und des Sorgerechts

In den vorgenannten Fällen wird innerhalb eines Kita-Jahres der Elternbeitrag neu festgesetzt. Der Elternbeitrag wird insbesondere bei Erhöhung des Einkommens der Eltern rückwirkend ab dem Zeitpunkt der Veränderung und bei Verringerung des Einkommens ab Bekanntgabe in schriftlicher Form für den laufenden Monat festgesetzt. Gleiche Regelungen treffen bei der Überprüfung von Seiten des Trägers auf den Einzelfall zu.

(14) Jede Veränderung der finanziellen Verhältnisse ist dem Einrichtungsträger unaufgefordert und zeitnah mitzuteilen. Dies gilt grundsätzlich bei Verringerung und Erhöhung des Einkommens im aktuellen Kalenderjahr. Der Elternbeitrag wird bei Erhöhung des Einkommens der Eltern rückwirkend ab dem Zeitpunkt der Veränderung und bei Verringerung des Einkommens ab Bekanntgabe in schriftlicher Form für den laufenden Monat neu festgesetzt.

(15) Werden nach Aufforderung keine oder unvollständige Einkommensnachweise vorgelegt, so wird der jeweils ausgewiesene Höchstbeitrag nach der entsprechenden Elternbeitrags-tabelle festgesetzt.

(16) Überschreitet das Jahresnettoeinkommen der Eltern die Einkommenshöchstgrenze, so kann auf die Vorlage der Einkommensnachweise verzichtet werden, wenn dies vorher schriftlich angezeigt worden ist. Der Höchstbeitrag wird damit auf Antrag festgesetzt.

(17) Wird eine höhere Betreuungszeit als im aktuell gültigen Bescheid zum Rechtsanspruch genutzt, ist je angefangene Betreuungsstunde eine Pauschale in Höhe von XX,00 Euro zu entrichten. Die entstehenden Kosten werden mit dem Elternbeitrag erhoben. Es ergeht eine gesonderte Mitteilung.

(18) Für die zeitweise Betreuung kann ein Kind als Gastkind in die Kindertagesstätte aufgenommen werden. Gastkinder sind Kinder für die kein regulärer Betreuungsvertrag abgeschlossen wird und die sich z. B. wegen Krankheit der Eltern, aus kurzzeitigen beruflichen Gründen der Eltern oder Ferien bei Verwandten oder während eines Krankenhausaufenthaltes oder der Kur der Erziehungsberechtigten an einem anderen Ort aufhalten. Es handelt sich um einen zeitweiligen Besuch einer Kindertageseinrichtung.

Der Elternbeitrag wird differenziert nach Altersgruppen und mit einem Tagessatz erhoben:

Kinderkrippe:	bis 6 Stunden XX,00 Euro	über 6 Stunden XX,00 €,
Kindergarten:	bis 6 Stunden XX,00 Euro	über 6 Stunden XX,00 €,
Hort:	bis 4 Stunden XX,00 Euro	über 4 Stunden XX,00 €.

Punkt 5 – Erhebung des Elternbeitrages im Falle eines Wechselmodells

(1) Leben die personensorgeberechtigten Eltern eines Kindes getrennt und betreuen das Kind abwechselnd in ihren Haushalten (Wechselmodell), werden die personensorgeberechtigten Eltern gesondert zur Elternbeitragsberechnung herangezogen.

(2) Der monatliche Elternbeitrag wird anhand des Jahresnettoeinkommens des jeweiligen Personensorgeberechtigten, dem vertraglich vereinbarten Betreuungsumfang sowie der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder erhoben. Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt anteilig nach dem Betreuungsverhältnis des Wechselmodells der personensorgeberechtigten Eltern.

Punkt 6 – Erhebung des Elternbeitrages in sonstigen Fällen

(1) Für Kinder aus Pflegefamilien, Heimen und sonstigen betreuten Wohnformen (§§ 33 und 34 SGB VIII) übernimmt gemäß § 17 Absatz 1 KitaG der für die Gewährung dieser Hilfe zur Erziehung zuständige örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Elternbeiträge in Höhe des Durchschnitts der Elternbeiträge des Trägers-

- **in der Krippe:**

tägliche Betreuungszeit bis zu 6 Stunden:	XX,00 €/Monat (Tagessatz X,XX €)
tägliche Betreuungszeit bis zu 7 Stunden:	XX,00 €/Monat (Tagessatz X,XX €)
tägliche Betreuungszeit bis zu 8 Stunden:	XX,00 €/Monat (Tagessatz X,XX €)
tägliche Betreuungszeit bis zu 9 Stunden:	XX,00 €/Monat (Tagessatz X,XX €)
tägliche Betreuungszeit bis zu 10 Stunden:	XX,00 €/Monat (Tagessatz X,XX €)

- **im Kindergarten:**

tägliche Betreuungszeit bis zu 6 Stunden:	XX,00 €/Monat (Tagessatz X,XX €)
tägliche Betreuungszeit bis zu 7 Stunden:	XX,00 €/Monat (Tagessatz X,XX €)
tägliche Betreuungszeit bis zu 8 Stunden:	XX,00 €/Monat (Tagessatz X,XX €)
tägliche Betreuungszeit bis zu 9 Stunden:	XX,00 €/Monat (Tagessatz X,XX €)
tägliche Betreuungszeit bis zu 10 Stunden:	XX,00 €/Monat (Tagessatz X,XX €)

- **im Hort:**

tägliche Betreuungszeit bis zu 6 Stunden:	XX,00 €/Monat (Tagessatz X,XX €)
tägliche Betreuungszeit bis zu 7 Stunden:	XX,00 €/Monat (Tagessatz X,XX €)
tägliche Betreuungszeit bis zu 8 Stunden:	XX,00 €/Monat (Tagessatz X,XX €)
tägliche Betreuungszeit bis zu 9 Stunden:	XX,00 €/Monat (Tagessatz X,XX €)
tägliche Betreuungszeit bis zu 10 Stunden:	XX,00 €/Monat (Tagessatz X,XX €)

(2) Im Falle einer Amtsvormundschaft oder gesetzlich übertragenen Vormundschaft mit einhergehender Personensorge für das betreute Kind wird kein Elternbeitrag erhoben. Diese Personen gelten lediglich als Vertragspartner jedoch nicht als Eltern im Sinne des BGB.

Punkt 7 – Festsetzung des Elternbeitrages

(1) Der Kostenbeitrag für den Besuch der Kindertagesstätte wird für die Dauer eines Kita-Jahres per Mitteilung festgesetzt.

(2) Können Nachweise nicht vollständig erbracht werden, da diese noch nicht vorliegen, erhalten die Personensorgeberechtigten eine vorläufige Mitteilung über die Festsetzung des Elternbeitrages. Dieser wird nach unaufgeforderter Glaubhaftmachung des tatsächlichen Einkommens durch eine endgültige Mitteilung ersetzt.

Punkt 8 – Befreiung von Elternbeiträgen

(1) Gegenüber Personensorgeberechtigten, denen ein Elternbeitrag nach § 90 Absatz 4 SGB VIII i.V.m. § 2 Absatz 1 KitaBBV nicht zu zumuten ist, wird kein Elternbeitrag erhoben. Das ist der Fall wenn Eltern oder Kinder

- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II,
- Leistungen nach dem dritten oder vierten Kapitel des SGB XII oder
- Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) erhalten

oder die Eltern des Kindes

- Kinderzuschlag gemäß § 6a des BKGG oder
- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG)

beziehen. Hierfür sind die Leistungsbescheide des aktuellen Kalenderjahres einzureichen.

(2) Besucht ein Kind im letzten Kita-Jahr vor der Einschulung eine Kindertagesstätte des Trägers, wird gemäß § 17a KitaG kein Elternbeitrag erhoben. Wird das Kind vom Schulbesuch zurückgestellt, so gilt die Elternbeitragsbefreiung fort.

Punkt 9 - Erlass des Elternbeitrages

(1) Der im Einzelfall festgesetzte Elternbeitrag kann auf Antrag ganz oder teilweise durch den Einrichtungsträger erlassen werden, wenn die Erhebung des vollen Kostenbeitrages unbillig wäre. Über den Antrag entscheidet der Träger der Einrichtung nach pflichtgemäßem Ermessen.

Punkt 10 – Auskunftspflichten und Datenschutz

(1) Die Eltern haben auf Verlangen des Trägers schriftlich das zur Bemessung des Elternbeitrages maßgebliche Einkommen im Sinne dieser Elternbeitragsordnung anzugeben und nachzuweisen.

(2) Im Übrigen sind die Elternbeitragsschuldenden verpflichtet dem Einrichtungsträger alle Auskünfte zu erteilen, die im Rahmen des Schuldverhältnisses von Bedeutung sind.

(3) Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Träger der Einrichtung ist zulässig, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben zur Festsetzung und Erhebung der Elternbeiträge erforderlich ist. Rechtsgrundlage für den Umgang mit den erhobenen Daten ist das Zweite Kapitel des SGB X (Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz) und die damit im Zusammenhang stehenden Gesetze und Verordnungen.

Punkt 11 – Inkrafttreten

(1) Diese Elternbeitragsordnung tritt am XX.XX.20XX in Kraft.